

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Tötung einer Frau in Burgdorf durch einen Asylbewerber aus dem Irak

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 17.10.2024 - Drs. 19/5570, an die Staatskanzlei übersandt am 18.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.11.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Schaumburger Nachrichten berichten über einen Iraker, der nach eigenen Angaben seine 37-jährige Ehefrau getötet hat.¹ Der im April 2016 gestellte Asylantrag des Tatverdächtigen wurde abgelehnt. Zwischenzeitlich soll er einen subsidiären Schutzstatus innegehabt haben, der jedoch Anfang 2022 ausgelaufen sei. Über einen Verlängerungsantrag kann die zuständige Ausländerbehörde seit zweieinhalb Jahren „wegen offener Strafvermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft bis heute noch nicht abschließend entscheiden“. Es seien eine „Reihe offener Strafverfahren“ zu verzeichnen. Mehrfache Anfragen zu den Strafvorwürfen beantwortete die Staatsanwaltschaft in Hildesheim nicht.

Mehrmals haben Pressevertreter in den vergangenen Tagen berichtet, dass niedersächsische Strafverfolgungsbehörden die Herausgabe von Informationen an Pressevertreter verweigern bzw. auf mehrfache Anfragen nicht antworten.²

1. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügte der Tatverdächtige zum Tatzeitpunkt? War er ausreisepflichtig?

Der Beschuldigte war zum Zeitpunkt der Tat im Besitz einer Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Ausländerbehörde konnte über einen Antrag des Beschuldigten auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG wegen offener Strafvermittlungsverfahren gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG keine abschließende Entscheidung treffen. Der Beschuldigte ist daher nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

2. Wann reiste der Tatverdächtige in die Bundesrepublik ein, und über welche Aufenthaltsstatus verfügte er seither? Es wird um Mitteilung der Zeiträume der jeweiligen Aufenthaltsstatus gebeten. Falls der Tatverdächtige zeitweise ausreisepflichtig gewesen sein sollte, wird um Mitteilung des Ziellandes und der Gründe für die nicht erfolgte Abschiebung gebeten.

Der Beschuldigte reiste erstmalig im Oktober 2015 in das Bundesgebiet ein. Aufgrund eines gestellten Asylantrages im April 2016 war der Beschuldigte während der Dauer des Asylverfahrens im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährte dem Be-

¹ Burgdorf: Mutmaßlicher Täter war verurteilt, Gegen den Iraker, der eine Frau erstochen haben soll, liefen mehrere Strafverfahren; Schaumburger Nachrichten vom 28.09.24, S.1

² Vgl. ebd.; <https://www.nius.de/news/rentner-an-bushaltestelle-angezuetet-polizei-cuxhaven-will-nationalitaet-des-tatverdaechtigen-nicht-preisgeben/592fbb80-8ee1-4b53-87b7-8298fa4438d4>

schuldigten 2017 subsidiären Schutz, sodass ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, zuletzt bis Januar 2022. Seitdem befindet sich der Beschuldigte, wie unter Frage 1 aufgeführt, im Besitz einer Fortgeltungsfiktion. Der Beschuldigte ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig gewesen.

3. Wegen welcher Straftaten wird derzeit gegen den Tatverdächtigen seit wann jeweils ermittelt?

Mit Ausnahme des der Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Totschlags u. a. ist derzeit ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung vom 18.04.2024 gegen den Tatverdächtigen anhängig, welches am 18.10.2024 von der Staatsanwaltschaft Hildesheim mit neuen Ermittlungsaufträgen der Polizeidirektion Hannover zugeleitet wurde.

4. Wurden vor dem Hintergrund, dass eine Verlängerung seines Aufenthaltsstatus von dem Ausgang der Ermittlungsverfahren abhängig sein soll, Maßnahmen ergriffen, um die Verfahren zu beschleunigen? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Der Aufenthaltsstatus eines Beschuldigten allein führt nach geltendem Recht grundsätzlich nicht zu einer priorisierten Bearbeitung. Das gegenständliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Totschlags u. a. wird jedoch beschleunigt geführt, weil sich der Beschuldigte in Haft befindet.

5. Haben Ermittlungsverfahren in solchen Fällen Priorität vor anderen Verfahren, und aus welchen Gründen konnten die Verfahren bislang noch nicht abgeschlossen werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Ist der Tatverdächtige aufgrund weiterer Ermittlungsverfahren polizeibekannt? Falls ja, wird um Mitteilung der Tatvorwürfe gebeten.

Die Landesregierung braucht gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 der Niedersächsischen Verfassung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Durch die schriftliche Beantwortung der Frage kann es zu einer Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Tatverdächtigen kommen, da es die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Recht gewährt seinen Trägern u. a. Schutz gegen unbegrenzte Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten.

Zum Schutz der betroffenen Person wird insoweit - abgesehen von den auch zu Frage 3 beantworteten Fragen zu laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren - auf eine etwaige vertrauliche Unterrichtung im zuständigen Rechtsausschuss verwiesen.

7. Wurde der Tatverdächtige rechtskräftig verurteilt? Falls ja, wegen welcher Straftaten?

Zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Beschuldigten kommt eine Beantwortung im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen schriftlichen Stellungnahme nicht in Betracht. Hierzu wird insoweit auf die Ausführungen in der Beantwortung zu Frage 6 verwiesen. Angaben hierzu können allenfalls in einer vertraulichen Unterrichtung im zuständigen Rechtsausschuss erfolgen.

8. Ist der Tatverdächtige den Sicherheitsbehörden anderweitig bekannt? Falls ja, aus welchen Gründen, und welche Erkenntnisse hatten die Behörden seit welchem Zeitpunkt?

Nein.

9. Über welche Staatsangehörigkeit verfügt das Opfer?

Das Opfer verfügte über die deutsche Staatsangehörigkeit.

10. In welcher Beziehung standen Tatverdächtiger und Opfer nach bisherigem Ermittlungsstand?

Der Beschuldigte und die Geschädigte kannten sich und haben eine Beziehung mit wechselndem Status geführt.

11. Spielte bei der Tat die Religionszugehörigkeit von Tatverdächtigem oder Opfer eine Rolle? Falls ja, wird um Mitteilung der Religionszugehörigkeiten gebeten.

Nein.

12. Aus welchen Gründen beantwortete die Staatsanwaltschaft die (mehrfachen) Anfragen der Pressevertreter zu den Strafvorwürfen nicht?

Der zuständigen Staatsanwaltschaft lagen bzw. liegen keine offenen oder unbeantworteten Anfragen vor. Alle schriftlichen Presseanfragen sind nach Maßgabe der presserechtlichen Vorgaben vollständig beantwortet worden. Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 14 verwiesen.

13. Vor dem Hintergrund, dass in unterschiedlichen Fällen Pressevertreter unabhängig voneinander in einem engen zeitlichen Zusammenhang berichteten, dass ihre Fragen zu den jeweiligen Fällen nicht beantwortet wurden:

Gibt es eine neue Linie der Landesregierung in Form einer strengeren Informationspolitik? Falls ja, wird um deren genaue Darstellung gebeten. Gab es Anweisungen an Polizei und Staatsanwaltschaften, Anfragen der Presse strenger zu behandeln? Falls ja, wann und welche konkreten Anweisungen wurden erteilt?

Das Justizministerium hat in Bezug auf Presseanfragen weder in dem konkreten Fall noch allgemein die Anweisung an die Staatsanwaltschaft(en) erteilt, Anfragen der Presse „strenger“ zu behandeln, noch sind entsprechende Weisungen bekannt.

Dies gilt ebenso für das Ministerium für Inneres und Sport und dessen nachgeordneten Geschäftsbereich.

14. Sind nach Ansicht der Landesregierung die nicht erfolgten bzw. ausdrücklich verweigeren Auskünfte vereinbar mit dem presserechtlichen Auskunftsanspruch, den Journalisten gegenüber den Behörden haben? Falls ja, wird um eine begründete Antwort gebeten, aus der sich insbesondere ergibt, auf welcher rechtlichen Grundlage den jeweiligen Auskunftsbegehren nicht entsprochen wurde.

Gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG) besteht grundsätzlich ein presserechtlicher Auskunftsanspruch der Behörden gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der Presse, der jedoch in den in § 4 Abs. 2 NPresseG genannten Fällen verweigert werden kann. Im Rahmen laufender Ermittlungsverfahren haben die Behörden bei der Unterrichtung der Medien das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen sowie den Grundsatz der Unschuldsvermutung einerseits sowie das Interesse der Öffentlichkeit an freier

und umfassender Information andererseits zu berücksichtigen. Insoweit steht der auskunftspflichtigen Behörde ein Ermessensspielraum bei der Frage zu, in welcher Art und in welchem Umfang - unter Abwägung sämtlicher zu berücksichtigender Interessen - die erbetenen Auskünfte erteilt werden.

Im Fall des Tötungsdeliktes vom 25.09.2024 wurden noch während des laufenden Einsatzes am Einsatzort durch einen Pressesprecher der Polizeidirektion Hannover Fragen zum Einsatz beantwortet. Am Folgetag wurde in den Mittagsstunden eine Pressemitteilung mit dem aktuellsten Ermittlungsstand veröffentlicht. Mit Veröffentlichung der Pressemitteilung ging die Verantwortlichkeit für Medienanfragen an die zuständige Staatsanwaltschaft Hildesheim über. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 12 verwiesen.

(Verteilt am 21.11.2024)